



Aktenzeichen: 83-22/Pu, 83-41/Sj Datum: 16.11.2022

Hinweis: XVII/1798

Beratungsfolge: Betriebsausschuss Stadtrat

3. Änderung der Kreislaufwirtschaftsgebührensatzung (KrWGS)

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Die als Anlage 1 beigefügte 3. Änderungssatzung der Kreislaufwirtschaftsgebührensatzung wird beschlossen.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:	Unterschrift:				
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				

Begründung:

Die Kreislaufwirtschaftsgebührensatzung ist im Ortsrecht unter der Nummer 7-10 aufgeführt.

Zum 01.01.2017 trat die Kreislaufwirtschaftsgebührensatzung (Einführung der Biotonne, Änderung des Regelleerungsintervalls der Restabfallbehälter von 2-wöchentlich auf 4-wöchentlich etc.) in Kraft. Im Folgejahr zum 01.05.2018 erfolgte die 1. Änderung der Kreislaufwirtschaftsgebührensatzung unter anderem mit der Senkung der Restabfallgebühren für die 1.100 Liter Restabfallbehälter.

In den Jahren 2019 - 2021 weist der EWF regelmäßig jährlich ein Defizit im Bereich der Abfallentsorgung aus. Diese Defizite sind das Ergebnis einer bewussten Planung, um aufgelaufene Gewinne über die Mindestverzinsung hinaus, wieder an die anschlusspflichtigen Kunden zurückzuführen. Zum 14.10.2021 erfolgte die 2. Änderung der Kreislaufwirtschaftsgebührensatzung aufgrund der Anpassung der Gebühren im Restabfallbereich. Dies wurde erforderlich, da die aufgelaufenen Gewinne aufgebraucht und die Gebühreneinnahmen u. a. durch eine Erhöhung der Entsorgungskosten der GML nicht mehr auskömmlich waren (DS XVII/1798).

In 2023 erfolgt nun eine weitere Erhöhung der Entsorgungskosten der GML um 5,00 €/t auf 100,50 €/t. Hinzu kommen die enormen Steigerungen der Energie- und Treibstoffkosten seit Beginn des Ukraine-Krieges.

Der Einbezug der Abfallverbrennung in den nationalen Emissionshandel wurde auf den 01.01.2024 verschoben. Zum 01.01.2024 beläuft sich der Preis auf 35,00 € je t CO₂, dies bedeutet bei einem Emissionsfaktor von 0,30 t CO₂ je t Abfall einen CO₂-Zuschlag von 10,50 €/t. In 2025 beläuft sich der Zuschlag auf 13,50 €/t.

Die Gebühren im Bereich Bioabfallentsorgung wurden mit Einführung der Biotonne zum 01. Januar 2017 kalkuliert und sind seitdem konstant. Basis war damals ein Entsorgungspreis der ZAK von 75,00 €/t. Aktuell beläuft sich der Entsorgungspreis auf 118,98 €/t, der durch die aktuellen Gebühreneinnahmen nicht mehr gedeckt werden kann.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen ist eine Gebührenerhöhung im Bereich der Restabfallentsorgung um 12,5 % und bei den übrigen Ergänzungsleistungen sowie Sonderleistungen, die keine Entsorgungskosten beinhalten (reine Logistik- bzw. Personalkosten) um 5 % erforderlich. Im Bereich Bioabfallentsorgung beläuft sich die Gebührenerhöhung auf 15 %.

Im Sinne einer Gebührensicherheit ist das Ziel, die Gebühren für drei Jahre, bis einschließlich 2025, konstant zu halten, sofern keine aktuell nicht vorhersehbaren Ereignisse eine weitere Gebührenerhöhung unabdingbar machen.

Zum 01.01.2023 wird das Restabfallbehältersortiment um die 180-Liter-Restabfalltonne erweitert. Dies wurde in der Strategiekommission „Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes 2021 – 2025“ im Mai 2022 vorgestellt und von den Teilnehmer*innen befürwortet.

Die Änderungen sind in der Anlage 1 aufgeführt.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Anlage